Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 30 vom 02.11.2026, Seite 246 - 257

Ordnung des Exzellenzclusters „Energiespeicherung jenseits von Lithium“ – *POLiS* II der Universität Ulm, des KIT und der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 30.09.2026

Nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft haben der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 22.04.2026, der KIT-Senat in seiner Sitzung am 18.05.2026 und der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen in seiner Sitzung am 10.06.2026 aufgrund KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

(1) Der Exzellenzcluster ist eine rechtlich unselbständige gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG Baden-Württemberg und § 53 HessHG der Universität Ulm (UUlm), des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU). Er führt den Namen „Energiespeicherung jenseits von Lithium“. Die Einrichtung heißt im englischen „Post-Lithium Energy Storage“. Als Abkürzung wird in jedem Fall „*POLiS*“ verwendet.

(2) Mittelverwaltende Universität ist die UUlm.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

(1) Der Exzellenzcluster *POLiS* verfolgt das Ziel, durch interdisziplinäre Forschung die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen elektrochemischer Energiespeichersysteme jenseits von Lithium („post-Li Batterien“) zu schaffen. Dabei werden Konzepte entwickelt, die auf nachhaltigen, sicheren und verfügbaren Materialien basieren und die gesamte Wertschöpfungskette von der Rohstoffgewinnung bis zum Recycling berücksichtigen.

(2) Der Cluster strebt an, neue Materialien, Komponenten und vollständige Zellkonzepte für unterschiedliche Shuttle-Ionen (insbesondere Na, K, Mg, Ca, Al und Cl) zu erforschen und zu entwickeln. Hierzu werden chemische Trends systematisch untersucht, innovative Materialkombinationen erprobt, und Ansätze zur Herstellung und zum Testen von Referenzzellen verfolgt.

(3) Ein zentrales Ziel ist der Aufbau und die Nutzung von Daten- und Digitalstrukturen (u. a. *POLiS* Data Hub und *POLiS* Brain) sowie von automatisierten Forschungsplattformen, die eine beschleunigte Entwicklung, Bewertung und nachhaltige Gestaltung neuer Energiespeichersysteme ermöglichen.

(4) *POLiS* versteht sich darüber hinaus als Bildungs- und Transferzentrum: Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs auf allen Karrierestufen durch die *Electrochemical Energy Storage (EES) Academy*, tritt in Dialog mit Industrie, Politik und Gesellschaft, und trägt zur Entwicklung eines internationalen Forschungs- und Innovationsnetzwerks bei.

(5) Mit seinen Arbeiten stärkt der Cluster die internationale Sichtbarkeit der beteiligten Institutionen, baut mit dem *POLiS Lab*, dem virtuellen Zusammenschluss der an POLiS beteiligten Labore und Facilities, ein Referenzlabor für Post-Li-Batteriekonzepte auf und etabliert sich mit den Standorten Ulm, Karlsruhe und Gießen als ein führendes Konsortium der Batterieforschung.

(6) Mit der „EES Academy“ soll in enger Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Elektrochemische Energiespeicherung Ulm - Karlsruhe (CELEST) ein weltweit anerkanntes Zentrum für Post-Li-Batterieausbildung etabliert werden, das auf dem Erfolg der Graduiertenschule „Elektrochemische Energiespeicherung“ (GS-EES) aufbaut und diese integriert. Die Akademie wird umfassende Schulungen auf allen Karrierestufen anbieten, internationale Partner einbinden und beitragen, den Bedarf an gut ausgebildeten EES-Expertinnen und Experten zu decken.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Die Forschung in *POLiS* ist in drei Forschungsbereichen („Research Areas“, RAs) organisiert, nämlich

A. Zellkonzepte,
B. Datenwissenschaften, Simulation und Beschleunigung,
C. Nachhaltigkeit.

Forschungsbereich A (Zellkonzepte) untergliedert sich in vier Forschungseinheiten („Research Units“, RUs), nämlich (1) Natriumzellen; (2) Kaliumzellen; (3) Magnesium-, Kalzium- und Aluminiumzellen; (4) Chlorid-Ionen-Zellen.

(2) In jedem Forschungsbereich arbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen zusammen. Ziele und Prioritäten der Forschungsbereiche und Forschungseinheiten können aufgrund von Evaluationen durch die Gremien von *POLiS* angepasst werden.

(3) Die Forschungseinheiten sowie die Forschungsbereiche B und C können Arbeitspakete („Work Packages“, WPs) bilden. Jedes Arbeitspaket wird von einer Forschungsleiterin oder einem Forschungsleiter („Principal Investigator“, PI) koordiniert. Beiträge von PIs zu einzelnen WPs sind in der Regel auf maximal dreieinhalb Jahre befristet und können nach einer positiven Evaluation auf Antrag verlängert werden.

(4) Forschungsbereiche und Forschungseinheiten werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gebildet und aufgelöst.

§ 4 Gremien

(1) Die Gremien von *POLiS* sind

a) die Mitgliederversammlung („General Assembly“, GA), § 8,
b) der Vorstand („Executive Board“, EB), § 9,
c) die drei Sprecherinnen oder Sprecher, § 10,
d) der Aufsichtsrat („Supervisory Board“, SB), § 11,
e) der Wissenschaftliche Beirat („Scientific Advisory Council”, SAC), § 12,
f) die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Assembly of Cluster Staff), § 7 Abs. 2,
g) die Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses (ECR Committee), § 13.

(2) Die Gremien von *POLiS* werden unterstützt

a) von einer Geschäftsstelle (*POLiS* Office), die von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter (Cluster Manager) geleitet wird (§ 14),
b) von drei Wissenschaftlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren (§ 15), sowie
c) von einer oder einem Gleichstellungsbeauftragten („Equity, Diversity, Inclusion Officer“, EDI Officer), § 16.

(3) Eine Übertragung von Aufgaben der Gremien nach Absatz. 1 auf beratende Ausschüsse und beauftragte Personen ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder („members“) besitzen im Forschungsgebiet von POLiS die Berechtigung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit und sind bei einer der beteiligten Institutionen beschäftigt. Mitglieder von POLiS sind die Forschungsleiterinnen und Forschungsleiter („Principal Investigators“, PIs). Sie erhalten Projektmittel des Clusters zur Forschung an POLiS-Themen. PIs können sich in einem frühen Karrierestadium befinden (z.B. Postdoc oder Nachwuchsgruppenleiter) und gehören dann der Gruppe der sog. Nachwuchswissenschaftler (early career researchers) an.

(2) Assoziierte Mitglieder („associate members“) von *POLiS* sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an den Zielen des Clusters mit eigenen Projekten mitwirken, ohne dass ihr Vorhaben unmittelbar aus Mitteln von *POLiS* finanziert wird. Sie besitzen im Forschungsgebiet von *POLiS* die Berechtigung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand und berichtet in der nächsten Mitgliederversammlung; die Mitgliederversammlung kann weitere Voraussetzungen formulieren. Für die Aufnahme assoziierter Mitglieder, die nicht Angehörige einer der beteiligten Institutionen sind, muss ein individueller Vertrag zwischen einer der Partnerinstitutionen und der Institution, der das Assoziierte Mitglied angehört, abgeschlossen werden.

(4) Die Mitgliedschaft bzw. assoziierte Mitgliedschaft nach Absatz 1 und 2 endet, wenn

a) das Mitglied seinen Austritt aus *POLiS* beim Sprechergremium schriftlich anzeigt,
b) das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 erfüllt,

c) das Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt und der Vorstand den Ausschluss beschließt.

Bis zu seinem Austritt bzw. Ausschluss hat das Mitglied bzw. das assoziierte Mitglied alle Verpflichtungen im Rahmen des Clusters zu erfüllen.

(5) Mit der Mitgliedschaft im Cluster sind keine Ansprüche auf Mittelzuweisungen verbunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung von *POLiS* nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuwirken. Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Kooperationsvertrag.

(2) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand von *POLiS* zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied innerhalb von 3 Monaten einen Abschlussbericht über die in *POLiS* geförderten Arbeiten vorlegen.

(3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet. Die Mitglieder beachten zudem die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie im Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG“ in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie in den zur Umsetzung dieser Leitlinien in den jeweiligen beteiligten Institutionen festgehalten sind.

§ 7 Angehörige

(1) Angehörige von *POLiS* sind alle Personen, die an einer der beteiligten Institutionen im Forschungsgebiet von *POLiS* tätig sind, deren Stelle oder Forschungsvorhaben ganz oder teilweise aus Mitteln von *POLiS* finanziert wird und die nicht Mitglieder von *POLiS* im Sinne von § 5 sind. Der Angehörigenstatus endet, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Angehörigen von *POLiS* bilden die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der vorsitzenden Sprecherin oder des vorsitzenden Sprechers (nach § 10 Absatz 3) von *POLiS* zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des ECR Committees nach § 13 Abs. 2.

(3) Angehörige von *POLiS* müssen über wissenschaftliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit *POLiS* entstanden sind, entsprechend der Vorgaben der DFG berichten und die Entstehung im Clusterumfeld in Veröffentlichungen entsprechend kennzeichnen.

(4) Alle Promovierenden, die nach Absatz 1 Angehörige von POLiS sind, sollen aktiv an den Veranstaltungen der Electrochemical Energy Storage Academy (EES-Academy) und ihrer Graduiertenschule für Elektrochemische Energiespeicherung (GS-EES) teilnehmen.

(5) Alle Angehörigen durchlaufen beim Eintritt in *POLiS* einen strukturierten Aufnahmeprozess (Onboarding), das sie auf ihre Rolle und Entwicklungsmöglichkeiten in *POLiS* vorbereitet. Der Prozess wird von der Geschäftsstelle koordiniert.

(6) Die Angehörigen sind zur Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet, wie sie im Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG“ in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie in den zur Umsetzung dieser Leitlinien in den jeweiligen beteiligten Institutionen festgehalten sind.

§ 8 Mitgliederversammlung (General Assembly)

(1) Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:

a) die Mitglieder nach § 5 Satz 1,
b) die Vertretung des Wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 13,
c) der oder die Gleichstellungsbeauftragte des Clusters nach § 16 sowie
d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der EES-Academy,

sofern diese Mitglieder einer der Partneruniversitäten sind. Der Vertreter oder die Vertreterin der EES-Academy wird von den Sprechern und Sprecherinnen des Clusters benannt. Hierbei wird die Leitungsstruktur der Academy angemessen berücksichtigt.

(2) Mit beratender Stimme gehören der Mitgliederversammlung zudem folgende Personen an:

a) die Wissenschaftlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren nach § 15,
b) die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter und seine/ihre Stellvertretung,
c) die Mitglieder nach § 5 Satz 2.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 28 Tagen durch die vorsitzende Sprecherin oder den vorsitzenden Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an die Gremienmitglieder versandt.

(4) Die Mitgliederversammlung muss darüber hinaus auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder von *POLiS* innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) Die vorsitzende Sprecherin oder der vorsitzende Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(6) Die Mitgliederversammlung berät in allen Angelegenheiten von *POLiS* von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für

a) Vorschlag zur Ernennung der Sprecherinnen und Sprecher von *POLiS*,
b) Wahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Forschungseinheiten 1 bis 4 und der Forschungsbereiche B und C für eine Amtszeit von 3,5 Jahren, Wiederwahl ist möglich,
c) Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten (§ 16),
d) Entgegennahme und Genehmigung der wissenschaftlichen und finanziellen Berichte des Vorstands, der Berichte der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsbereiche, der Geschäftsstellenleiterin oder des Geschäftsstellenleiters, dem/der Gleichstellungsbeauftragten nach § 16 und der Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle.
e) Beschlussfassung über Einrichtung, Verlängerung, Änderung und Auflösung von Forschungsbereichen und Forschungseinheiten nach § 3,

(7) Die Mitgliederversammlung kann beratende Ausschüsse einsetzen oder Personen mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Aufgaben und Berichtspflichten sind zu beschreiben und die Betrauung ist zeitlich zu befristen.

§ 9 Vorstand („Executive Board", EB)

(1) Der Vorstand von *POLiS* besteht aus den folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern:

a) den Sprecherinnen und Sprechern von *POLiS*,
b) den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsbereiche und Forschungseinheiten,
c) der Sprecherin oder dem Sprecher der EES Academy, sofern sie oder er Mitglied von POLiS ist; andernfalls hat diese Person einen Gaststatus;
d) dem oder der Gleichstellungsbeauftragten nach § 16.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an

a) die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter sowie seine/ihre Stellvertretung,
b) die Wissenschaftlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren nach § 15,
c) zwei Mitglieder der Vertretung der Promovierenden und Postdocs nach § 13,

(2) Der Vorstand trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:

a) er entwickelt das Forschungsprogramm und die langfristige Forschungsstrategie und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat und dem Internationalen Beirat ab,
b) er trifft die Entscheidungen in Haushaltsangelegenheiten von *POLiS,*
c) er schlägt ein Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 18) vor und ist für die Qualitätssicherung zuständig,
d) er trifft Finanzierungsentscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur internen Mittelverteilung,
e) er beschließt im Benehmen mit der Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2,
f) er entscheidet jeweils im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über Vorschläge zu Änderungen dieser Ordnung sowie über Vorschläge zur Beendigung des Exzellenzclusters,
g) er berichtet regelmäßig an die DFG.

(3) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsbereiche und Forschungseinheiten haben folgende Aufgaben:

a) sie stehen in regelmäßigem Austausch mit den PIs ihres jeweiligen Forschungsbereichs oder Forschungsfelds und verschaffen sich einen Überblick über den Fortgang der Arbeiten in *POLiS*;
b) sie führen wissenschaftliche Veranstaltungen (Workshops, Vernetzungstreffen o.ä.) in ihrem Themenfeld in *POLiS* durch;
c) sie evaluieren den Stand der Forschungsarbeiten im entsprechenden Forschungsbereich und schlagen strategische Weiterentwicklungen vor.

Jeder Koordinatorin und jedem Koordinator wird von der Mitgliederversammlung eine Vertretung zur Seite gestellt, die sie oder ihn in ihren oder seinen Aufgaben unterstützt

und im Verhinderungsfall für sie oder ihn mit Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnimmt.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Zuständigkeiten für die o. g. Aufgaben in seinen Reihen vergeben. Er tagt mindestens vierteljährlich. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Sprecherin oder dem vorsitzenden Sprecher mit angemessener Frist (nicht kürzer als fünf Werktage) und unter Nennung der geplanten Tagesordnung einberufen. Jeder Punkt, der einer Entscheidung des Vorstands bedarf, muss als solcher in der Tagesordnung identifiziert werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Tagesordnung durch eine schriftliche Benachrichtigung an die anderen Mitglieder ergänzen. Die schriftliche Benachrichtigung muss jedoch mindestens drei Werktage vor der Vorstandssitzung bei den anderen Mitgliedern eingegangen sein.

§ 10 Sprecherinnen und Sprecher

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher leiten *POLiS* und vertreten dessen Belange innerhalb der beteiligten Institutionen. Sie berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat. Die Sprecherinnen oder Sprecher können für *POLiS* keine rechtlichen Erklärungen abgegeben und keine Verpflichtungen eingehen.

(2) Die Sprecherinnen und Sprecher müssen hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der UUlm, dem KIT oder der JLU sein. Sie werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von den Präsidien von UUlm, KIT und JLU bis zum Ende der Bewilligungszeitraums von *POLiS* ernannt. Die Präsidien können nach Anhörung sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung die Bestellung der Sprecherinnen und Sprecher von *POLiS* zurücknehmen und eine andere Person für den Rest der Laufzeit bestellen.

(3) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher werden paritätisch durch jeweils ein Clustermitglied aus der UUlm, dem KIT und der JLU besetzt. Das Sprechergremium wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Sprecherin oder einen vorsitzenden Sprecher. Die vorsitzende Sprecherin oder der vorsitzende Sprecher hat gleichzeitig den Vorsitz in Vorstands- und Mitgliederversammlung. Diejenige Sprecherin bzw. derjenige Sprecher, die oder der Mitglied der UUlm ist, vertritt *POLiS* in fachlicher Hinsicht gegenüber der DFG. Die Sprecherinnen und Sprecher können im Übrigen ihre Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung regeln.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher sind verantwortlich für alle Aufgaben von *POLiS*, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

a) die Koordination der internen Prozesse von *POLiS,* der Informationsaustausch und die Bewertung der Informationen,
b) die Abstimmung der organisatorischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit *POLiS*,
c) die Entwicklung eines jährlichen Budgetplans gemeinsam mit der Geschäftsstelle und deren Leitung,
d) Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheiden die Sprecherinnen und Sprecher an Stelle des Vorstands oder der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung der Sprecherinnen und Sprecher kann vorsehen, dass eine Sprecherin oder ein Sprecher

allein entscheidet. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, mitzuteilen. Die Gremien können durch Beschluss einzelne Angelegenheiten vom Eilentscheidungsrecht ausnehmen.

(6) Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück, scheidet als hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor aus der ernennenden Universität aus, oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin oder der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so führen die anderen Sprecherinnen und Sprecher die Aufgaben der ausgeschiedenen Sprecherin oder des ausgeschiedenen Sprechers fort.

§ 11 Aufsichtsrat („Supervisory Board", SB)

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied der Präsidien der UUlm, des KIT und der JLU – in der Regel den jeweils amtierenden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen für Forschung.

(2) Der Aufsichtsrat nimmt sowohl eine beratende als auch eine Kontrollfunktion ein. Seine Aufgaben umfassen insbesondere

a) die Berufung des Beirats (§ 12),
b) die Bestellung der Geschäftsstellenleiterin oder des Geschäftsstellenleiters sowie seiner/ihrer Stellvertretung (§ 14),
c) die Genehmigung des jährlichen Mittelabflussplans (§ 18),
d) die Entgegenname und Beratung regelmäßiger, in der Regel mündlicher Berichte des Sprechergremiums, die mindestens halbjährlich stattfinden sollen,
e) die Beratung des Sprechergremiums und des Vorstands im Hinblick auf strategische und infrastrukturelle Vorhaben von *POLiS*.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat („Scientific Advisory Council", SAC)

(1) Der Aufsichtsrat beruft auf Vorschlag des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von *POLiS* international Anerkennung genießen und in der Regel nicht Mitglieder der beteiligten Institutionen sind. Der wissenschaftliche Beirat kann für *POLiS* keine rechtlichen Erklärungen abgegeben und keine Verpflichtungen eingehen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der langfristigen wissenschaftsstrategischen Entwicklung. Zu diesem Zweck werden Mitglieder des Beirats unter anderem zu jährlich stattfindenden Treffen (Annual Cluster Meeting) eingeladen, in deren Nachgang sie eingeladen sind, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Vorstand abzugeben.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer der Förderperiode bestellt.

§ 13 Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses („ECR Committee“)

(1) Das ECR Committee vertritt die Interessen der Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden im Cluster, die im Sinne von § 7 Absatz 1 Angehörige von *POLiS* sind, und trägt damit zu einem fach- und standortübergreifenden Austausch zu Themen bei, die den wissenschaftlichen Nachwuchs betreffen.

(2) Das ECR Committee besteht aus je einer/einem Promovierenden und einer Postdoktorandin oder einem Postdoktoranden der drei Standorte, insgesamt sechs Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 7 Absatz 2 gewählt.

(3) Die Mitglieder des ECR Committees sind stimmberechtigte Gremienmitglieder in der Mitgliederversammlung. Sie wählen aus ihrer Mitte zwei Personen – je eine Promovierende oder einen Promovierenden und eine Postdoktorandin oder einen Postdoktorand, die für die Dauer ihrer Amtszeit beratende Mitglieder im Vorstand sind.

(4) Die Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann an andere Gremien des Clusters gerichtete Empfehlungen abgeben zu Maßnahmen, die den wissenschaftlichen Nachwuchs betreffen.

§ 14 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleitung

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecherinnen und Sprecher sowie den Vorstand durch:

a) organisatorische Abwicklung und Koordination der Aufgaben von *POLiS*,
b) administrative Unterstützung der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2,
c) Medien- und Kommunikationsarbeit,
d) Organisation und Weiterentwicklung des clusterweiten Forschungsdatenmanagements,
e) Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen,
f) organisationsübergreifendes Personal- und Finanzcontrolling.

(2) Die Geschäftsstelle von *POLiS* wird von der Geschäftsstellenleiterin oder dem Geschäftsstellenleiter geleitet sowie ggf. seiner/ihrer Stellvertretung, die oder der auf Vorschlag des Vorstands durch die Präsidien von UUlm, KIT und JLU bestellt wird. Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter kann für *POLiS* keine rechtlichen Erklärungen nach außen abgeben und keine Verpflichtungen eingehen.

(3) Der Geschäftsstelle sind außerdem zugeordnet:

a) die Referentin oder der Referent für Kommunikation und Medien (Outreach Officer); sie oder er ist zuständig für die Pflege des Internetauftritts, Pressearbeit (in Abstimmung mit zentralen Stellen an UUlm, KIT und JLU), soziale Medien (LinkedIn, YouTube, X), Podcast GELADEN und Ähnliches;
b) Referentinnen und Referenten für Controlling und Geschäftsstellenmanagement an UUlm, KIT und JLU; sie verantworten das Finanzmanagement des Clusters an den

jeweiligen Standorten und sind Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in administrativen Belangen vor Ort;

c) ggf. weiteres unterstützendes Personal

(4) Die Geschäftsstelle arbeitet eng mit den Geschäftsstellen der EES Academy, des CELEST Green Energy Labs Ulm sowie der CELEST Plattform zusammen.

§ 15 Wissenschaftliche Koordinatorinnen und Koordinatoren

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher werden jeweils an ihrer Einrichtung von einem Wissenschaftlichen Koordinator oder einer Wissenschaftlichen Koordinatorin unterstützt. Es ist die Aufgabe dieser Wissenschaftlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren, die Sprecherinnen und Sprecher im Tagesgeschäft zu entlasten, aktiv die transdisziplinäre Zusammenarbeit in POLiS zu befördern, sowie gemeinschaftliche, standortübergreifende wissenschaftliche Analysen, Referenz-Studien („benchmarking"), Interlaborvergleiche und Publikationen zu koordinieren. Ihre konkreten Aufgabenbereiche richten sich nach der Aufgabenverteilung im Sprechergremium.

(2) Die Wissenschaftlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren sind beratende Mitglieder des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Ihre Bestellung erfolgt durch die Sprecherinnen und Sprecher.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte/-r („Equity, Diversity, Inclusion Officer", EDI Officer)

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte (EDI Officer) wird von der Mitgliederversammlung aus der Gruppe der Clustermitglieder gewählt. Auf Antrag des Vorstands kann bei einer folgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl veranlasst werden, ansonsten verlängert sich das Mandat um ein weiteres Jahr.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in *POLiS* und wirkt darauf hin, dass Mitglieder von *POLiS* vor künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts und des Familienstandes, aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt sind. Die gesetzlichen Rechte der Gleichstellungsbeauftragten / Beauftragten für Chancengleichheit der beteiligten Institutionen bleiben unberührt.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und rechtzeitig zu informieren. Sie oder er ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie oder er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und berichtet jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 17 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Gremien von *POLiS* sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung

ordnungsgemäß geleitet wird. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Gremien von POLiS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren vereinbaren; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass der Vorstand wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung (E-Mail) oder mit einer synchronen Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.

(4) Über Sitzungen der Gremien von *POLiS* wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Gremiums spätestens eine Woche nach der jeweiligen Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 18 Interne Mittelverteilung (Personal- und Finanzwesen)

(1) Das Verfahren zur internen Mittelverteilung wird vom Vorstand beschlossen und dem Aufsichtsrat angezeigt.

Die Regelungen zur internen Mittelverteilung für Einzelvorhaben innerhalb von *POLiS* sollen neben der Erstellung eines jährlichen Mittelverwendungsplans umfassen:

a) Antragsberechtigung,
b) Antragsform,
c) Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren,
d) Entscheidungskriterien.

(2) Die interne Mittelverteilung erfolgt im Rahmen eines jährlichen Mittelabflussplans unter Beachtung des nach Absatz 1 festgelegten Verfahrens durch den Vorstand, es sei denn, eine Beteiligung der Präsidien der UUlm, des KIT und der JLU ist aufgrund gesetzlicher oder interner Regelungen erforderlich. Der Mittelabflussplan für jedes Kalenderjahr ist spätestens zum 30. November des Vorjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig legt das Sprechergremium eine Übersicht über den tatsächlich zu erwartenden Mittelabfluss des laufenden Jahres vor.

(3) Die Geschäftsstelle weist den Mitgliedern auf Beschluss des Vorstands schriftlich für die Dauer ihrer Forschungsvorhaben in *POLiS* eine zeitlich befristete Finanzierung zu. Die Zuweisungsschreiben sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 19 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Das Weitere zur Zusammenarbeit regeln UUlm, KIT und JLU im Rahmen eines Kooperationsvertrages.

(2) Berufungen richten sich nach den Regelungen des Partners, bei dem die Professur zugeordnet sein wird.

(3) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der UUlm, des KIT-Senats und des Senats der JLU. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben.

(4) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universitäten zum 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Für die UUlm	Für das KIT	Für die JLU
Ulm, den16.07.2026	Karlsruhe, den 30.09.2026	Gießen, den_____
gez.	gez.	gez.
Prof. Dr. Ing. Michael Weber	Prof. Dr. Jan S. Hesthaven	Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsident	Präsident	Präsidentin